

Beitragsordnung des Reitsportverein Flörsheim am Main 1929 e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand beschließt
 - den jährlichen Mitgliedsbeitrag
 - die einmalige Aufnahmegebühr
 - die Stundenvergütungen (nicht geleistete Arbeitsstunden)
 - die Höhe der Reit- und Voltigierstunden
 - die Höhe der Therapiestunden
 - die Höhe der Vergütungen der Trainer
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Vorstands kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Kinder bis 18 Jahre	Aktiv 50 EUR Passiv 40EUR
02	Erwachsene über 18 Jahre	Aktiv 60 EUR Passiv 50 EUR
03	Ehrenmitglieder	o.B.
04	Außerordentliche Mitglieder	o.B.
05	Familienbeitrag (inkl. aller im Haushalt lebender Kinder)	90 EUR

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (lsb h).
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Vergütungen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID [DE49ZZZ00000893524] und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 15. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (5) Die Rücklastgebühr beträgt 10 €.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (7) Für neu aufzunehmende Mitglieder gilt kein ermäßigter Jahresbeitrag

§ 4 Gebühren

Aufnahmegebühr

für Kinder	20 €
für Erwachsene	40 €

- (1) Für zusätzliche Sportangebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- (2) Die Beitrags-, Gebühren und Vergütungserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

Arbeitsdienste

Alle Reitschüler ab einem Alter von 10 Jahren bzw. deren Eltern sind zu der Unterstützung der Vereinstätigkeiten durch Arbeitsdienste verpflichtet. Je aktivem Mitglied sind 10 Stunden im Jahr vorgesehen, der Vorstand informiert per Aushang über anstehende Termine. Wird der Arbeitsdienst nicht/ nicht vollständig abgeleistet, wird eine Ersatzleistung von 10,- Euro je nicht abgeleiteter Stunde erhoben. Bei Vereinsein- oder austritt wird die Menge der zu leistenden Arbeitsdienststunden entsprechend anteilig festgelegt. Werden mehr als die hier angegeben Stunden geleistet, erfolgt keine Vergütung. Bei Anmeldung ist eine Bestätigung unterschrieben mit der Beitrittserklärung abzugeben und Voraussetzung für die Teilnahme am Voltigier- bzw. Reitunterricht

Die Abbuchung erfolgt am 20. Dezember des jeweiligen Jahres

§ 5 Voltigier- und Reitstunden

Gruppen-Reitstunden	(Quartal)	EUR	300,-
Gruppen-Reistunden	(monatlich)	EUR	100,-
Gruppen-Reitstunde	(1 Std)	EUR	25,-
Longenstunden (30 min)	(5 Std.)	EUR	135,-
Voltigierstunden	(Quartal)	EUR	75,-
Voltigierstunde	(1 Std)	EUR	6,-
Einzelreitstunde	(5Std.)	EUR	170,-
Einzelreitstunde	(1Std.)	EUR	35,-
Springstunde	(3 Std.)	EUR	170,-
Bodenarbeit	(3 Std.)	EUR	100,-
Bodenarbeit	(1Std.)	EUR	35,-
Geführter Schritt Ausritt	(3 Std.)	EUR	66,-

Quartalsabbuchungen: am 10. Januar, 10. April, 10. Juli, 10. Oktober

§ 6 Vereinsaustritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief oder E-Mail) an den Vorstand bis zum 30.11. des Jahres und wird mit Ablauf des 31.12. des Jahres wirksam. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.